

Interpellation: Wohnsitznahme der Kaderangestellten der Gemeinde Binningen

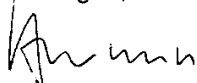
Heute ist unbestritten, dass Kantonsangestellte ihren Wohnsitz frei wählen können, d.h. auch ausserhalb des Arbeitgeberkantons, und dies unabhängig von der Bedeutung ihrer Aufgabe (kein Wohnsitzzwang). Ein Wohnsitzzwang für Angestellte des Kantons ist nicht vereinbar mit der in der Bundesverfassung garantierten Niederlassungsfreiheit (BV Art. 24).

Doch vor allem auf Gemeindeebene kann bei Gemeindeangestellten der Wohnsitz in der Arbeitgebergemeinde die Identifikation und Vertrautheit mit lokalen Gegebenheiten und Problemen stärken. Es sollte deshalb im Interesse der Gemeinde Binningen liegen, dass insbesondere ihre Kaderangestellten nicht nur in Binningen arbeiten, sondern auch hier wohnen. Dies würde auch dazu beitragen, dass ein möglichst grosser Teil der von der Gemeinde ausgeschütteten Löhne in Binningen versteuert wird und dass keine Interessenkonflikte zwischen Arbeitsort und Wohnsitz entstehen.

Fragen:

1. Ist der Wohnsitz ein Kriterium bei der Stellenvergabe an Kaderleute in der Gemeinde Binningen?
2. Was wird unternommen, um Anreize zur Wohnsitznahme in Binningen für heutige und künftige Kaderleute zu schaffen?
3. Was wird unternommen, um möglichen Interessenkonflikten von Kaderleuten, die nicht in Binningen wohnen, vorzubeugen?

Binningen, den 23.06.2011



Urs Brunner